OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703001/6/ER/MM

Datum:
Linz, 26. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, betreffend Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der LPD OÖ vom 15. November 2024, GZ: VStV/924300953608/2024 wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv. 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der LPD OÖ, PK C__ (in der Folge: belangte Behörde) vom 15. November 2024, GZ: VStV924300953608/2024 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge Bf) unter Spruchpunkt 1 vorgeworfen, er habe am 16. Mai 2024 um 16:27 Uhr in C__, Beethovengasse, auf der Höhe der Kreuzung „D-Straße", in Fahrtrichtung E-Straße, einen Beamten während einer Amtshandlung kommandiert, „Ausländer-Ratten" zu fangen, und nicht anständige Bürger zu strafen, ferner habe der Bf die Amtshandlung als „Leut-Feiglerei" bezeichnet, sowie die jungen Beamten als unfähig betitelt. Der Bf habe ein Verhalten gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 1 Abs 1 und 2 Oö Polizeistrafgesetz verletzt. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage und 2 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen Spruchpunkt 1 dieses Straferkenntnisses erhob der Beschwerdeführer durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen vorbrachte, dass er sich unrechtmäßig behandelt gefühlt habe. Die Vorgehensweise habe der Bf als „Feiglerei" empfunden. Er habe gegenüber dem einschreitenden Beamten ausgeführt, dass dieser aufgrund seines jungen Alters und folglich aufgrund etwaiger mangelnder Erfahrung nicht wisse, ob ein Gutachten mitzuführen sei. Jedoch habe er die Beamten zu keiner Zeit als „unfähig" bezeichnet. Er habe sein Unverständnis darüber geäußert, dass er wie ein Rechtsbrecher behandelt werde, anstatt dass schwere Straftaten, welche überdurchschnittlich oft von Ausländern begangen würden, verfolgt werden. Es liege darin kein grober Verstoß gegen die Pflichten, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, vor.

I.3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der amtshandelnde Polizist als Zeuge und der Bf befragt wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 16. Mai 2024 um 16:27 Uhr in C__, Beethovengasse, auf Höhe der Kreuzung „D-Straße" in Fahrtrichtung E-Straße einen Beamten während einer Amtshandlung aufgefordert, „Ausländer-Ratten" zu fangen, er hat die Amtshandlung als „Leut-Feigelei" bezeichnet und die jungen Beamten als unfähig

betitelt. Dieses Verhalten des Bf konnte von den beiden an der ggst. Amtshandlung beteiligten Kollegen des betroffenen Polizisten wahrgenommen werden. Ferner fand im Abstand von rund 20 Metern auch eine andere Amtshandlung statt.
Der Bf bezieht ein Einkommen iHv. 2.500 Euro pro Monat. Er hat keine Sorgepflichten und keine Schulden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus der im Akt einliegenden Anzeige, den Angaben des Bf in der Beschwerde und der Verhandlung und der Aussage des als Zeugen einvernommenen, die Amtshandlung leitenden Polizisten. Der Zeuge konnte seine Wahrnehmungen in schlüssiger und konsistenter Weise detailreich wiedergeben, weswegen kein Grund besteht, daran zu zweifeln. Ferner fertigte sich der Zeuge Notizen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Amtshandlung an, auf Basis deren er in weiterer Folge die Anzeige verfasst hat.
Dass der Bf den Ausdruck „Ausländer-Ratten" verwendet hat, bestritt er in der Verhandlung nicht, er führte jedoch aus, er habe gesagt, die sollten kontrolliert und gestraft werden, nicht gefangen. Der Zeuge führte dazu aus, er könne sich sicher daran erinnern, dass der Bf gesagt habe, sie sollten „Ausländer-Ratten" fangen. Ferner fertigte er zeitnahe zur Amtshandlung Notizen an, weshalb für das erkennende Gericht kein Grund besteht, daran zu zweifeln, dass der Bf die vorgeworfene Phrase verwendet hat.
Ferner führte der Bf aus, dass er statt dem vorgeworfenen Ausdruck „Leut-Feigelei" „Sekkiererei" gesagt habe. Dazu führte der Zeuge glaubwürdig aus, dass mehrere derartige Ausdrücke gefallen seien. Angesichts der zeitnahen Notizen und der klaren und widerspruchsfreien Aussage des Zeugen und insbesondere auch angesichts der Beschwerde, in der der Bf ausführte, er habe die Vorgehensweise bei der Amtshandlung als „Feigelei" empfunden, besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass der Bf im Zuge der ggst. Amtshandlung auch den Ausdruck „Leut-Feigelei" verwendet hat.
Ferner geht aus den Ausführungen des Bf auch unmissverständlich hervor, dass die Amtshandlung durchaus nicht friktionsfrei war. Dass er seinem Unmut gegenüber dem Polizisten auf die festgestellte Weise Ausdruck verlieh, steht für das erkennende Gericht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens unzweifelhaft fest.

III. Gemäß § 1 Abs 1 Oö PolStG begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung.

Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 ist gemäß Abs 2 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit"; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

IV.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Menschen als Ratten – somit als Ungeziefer – zu bezeichnen, stellt jedenfalls einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar. Ebenfalls ist die Bezeichnung einer Amtshandlung als „Leut-Feigelei", selbst wenn man grundsätzlich eine dialektal gefärbte Sprache verwendet, nicht anders als herabwürdigend zu verstehen, was auch auf die Betitelung von jungen Beamten als unfähig zutrifft. In der Herabwürdigung einer Amtshandlung kann ferner kein Vertreten einer Rechtsansicht erkannt werden, vielmehr eine Unmutsäußerung, die im vorliegenden Kontext nach Ansicht des erkennenden Gerichts einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt. Ebenso ist das Absprechen von Qualifikation von Personen aufgrund ihres Alters als undifferenzierte Herabwürdigung einer gesamten Gruppe und somit als grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten zu beurteilen.

Aufgrund der Wahrnehmung dieser Ausdrucksweisen durch die Kollegen des Meldungslegers ist die erforderliche Öffentlichkeit iSd § 1 Abs 1 Oö PolStG jedenfalls gegeben. Überdies bestand auch die Möglichkeit, dass Personen, die an

der rund 20 Meter entfernten Amtshandlung beteiligt waren, die Äußerungen des Bf wahrnehmen konnten.

Der Bf hat somit den öffentlichen Anstand verletzt. Der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö PolStG ist daher erfüllt.

IV.3 Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Da dem Bf bewusst gewesen sein musste, dass er durch die Bezeichnung einer Menschengruppe als „Ratten" und die Herabwürdigung einer Amtshandlung sowie einer gesamten Altersgruppe in der Öffentlichkeit einen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand erfüllt, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

IV.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Die belangte Behörde hat den Milderungsgrund der einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf bereits berücksichtigt. Die verhängte Strafe, die knapp 30% der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe beträgt, erscheint angesichts der Intensität der vom Bf begangenen Verletzung des öffentlichen Anstands – nämlich durch mehrere Äußerungen – erforderlich, um ihn in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis hat der Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv. 20% der verhängten Strafe – das sind 20 Euro – zu leisten.

VI. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlauts keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter